

Satzung

der Fahrzeug-Initiative Rheinland-Pfalz

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen " Fahrzeug-Initiative Rheinland-Pfalz". Nach seiner Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck der Fahrzeug-Initiative Rheinland-Pfalz ist es, die Kompetenzen und Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Partner zu verbessern und deren Vernetzung (auch außerhalb des Landes und mit anderen Branchen) zu intensivieren sowie an Forschungsaufträgen und – vorhaben im Satzungszusammenhang teilzunehmen. Darüber hinaus wird eine verstärkte Profilierung der Fahrzeugbranche in Rheinland-Pfalz und seiner Unternehmen angestrebt.
- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben alle Handlungen durchführen, die zur Erreichung der Vereinszwecke mittelbar und unmittelbar nützlich und notwendig sind; dazu zählen auch die aktive Teilnahme an Förder-Projekten, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.
- (3) Der Verein wird gegenüber seinen Mitgliedern und gegenüber Dritten im Leistungsaustausch tätig.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Ämter, mit Ausnahme der Geschäftsführung, werden ehrenamtlich ausgeübt. Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke des Vereins verwendet werden. Angemessene Aufwendungen und Vergütungen von Mitgliedern im Interesse des Vereins können aufgrund eines vorherigen Vorstandsbeschlusses ersetzt werden.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen und Verbände werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, über deren Annahme wird durch den Vorstand oder in seiner Vertretung durch den Vereinsvorsitzenden und sein Stellvertreter entschieden.
- (3) Gegen seine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die dann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Austritt, der nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein.
- (2) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung.
- (3) durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Ein Ausschluss erfolgt nach einer schriftlichen Abmahnung.
- (4) Gegen seine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die dann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft

§5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen einer Beitragsordnung bestimmt.
- (2) Mitglieder können auf besonderen Antrag einen mindestens gleichwertigen Sachbeitrag anstelle eines Finanzbeitrages erbringen. Über die Mitgliedschaft gegen Sachbeitrag, die vor allem für Vertreter von Hochschulen in Betracht kommt, entscheidet der Vorstand.

§6

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB
 - d) Beirat
- (2) Die Tätigkeiten in den Organen sind ehrenamtlich.
- (3) Über die Beschlüsse in Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von fünf Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Sie gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Die Einladung kann auch durch Briefpost erfolgen, soweit ein Mitglied das schriftlich beantragt. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, warum eine Einladung per E-Mail nicht möglich ist.

- (2) Der Vorsitzende kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, dies unverzüglich zu tun, wenn Mitglieder, die mindestens über den zehnten Teil der Stimmen verfügen, es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet *über die für den Verein wesentlichen Fragen*, insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Mitglieder des Beirates
 - c) der Jahresbericht und die Jahresrechnung
 - d) die Genehmigung der vom Vorstand entwickelten Schwerpunktprojekte
 - e) die Beitragsordnung
 - f) die Entlastung des Vorstandes
 - g) die Wahl des Rechnungsprüfers
 - h) Satzungsänderungen
 - i) die Auflösung des Vereins
 - j) die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist zulässig. Zum Nachweis der Vollmacht genügt eine Email-Nachricht des Mitglieds an den Vorstand, die mindestens eine Stunde vor der jeweiligen Sitzung eingegangen sein muss.
- (5) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Ein Beschluss über Satzungsänderungen oder Auflösung ist nur dann gültig, wenn zuvor ein entsprechender Antrag allen Mitgliedern mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt ist. Darüber hinaus ist bei der Abstimmung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Falls nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, kann der Vorstand zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einladen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. In der Niederschrift sind die für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen aufzunehmen.
- (8) Eine Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattgefunden hat, zulässig.

§8

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal acht Vorstandmitgliedern. Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder zwei der anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Verteilung der Ämter des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgt durch den Vorstand selbst.

- (4) Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Damit obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Durchführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans und Erstellung eines Jahresberichts
 - e) Bildung von Arbeitsgruppen und deren Auflösung
 - f) Abschluss und Kündigung von Verträgen
- g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
- (5) Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben und sich einer Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführer bedienen. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder telefonisch gefasst werden.
- (7) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer ist als besondere Vertreterin bzw. besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt; in diesem Rahmen ist sie bzw. er allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§9

Beirat

- (1) Der Beirat berät die anderen Organe in der Erreichung der Zwecke des Vereins. Der Vorstand kann den Beirat um Beratung zu speziellen Themenstellungen bitten.
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. In den Beirat sollen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Verbänden und Politik berufen werden. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre; einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Beirat ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Beirats mit einer Frist von fünf Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Beirats - im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter - geleitet.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung eingeladen sind.
- (6) In dringenden Fällen kann schriftlich abgestimmt werden. Die Frist zur Abstimmung kann auf zwei Wochen festgesetzt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Beiratssitzungen ohne Stimmrecht teil.

§10

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Land Rheinland-Pfalz, das es für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§11

Einrichtung der Satzung

Die Satzung zur Gründung des neuen Vereins wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.07. 2013 beschlossen und wurde am 18.11. 2013 unter der Nummer VR 30510 in das Vereinsregister der Stadt Kaiserslautern eingetragen.

Kaiserslautern, den 26. Januar 2015